



Bogensport Ost Westfalia e.V.

Satzung

(2. Ausgabe)

Datum der Erfassung 05.03.2010

Ersterstellung: 02.01.2004

1. Überarbeitung: 05.03.2010

Inhaltsübersicht

| | | |
|----------|--|----------|
| 1. § 1 | Name und Sitz | Seite 3 |
| 2. § 2 | Zweck des Vereins | Seite 3 |
| 3. § 2a | Vergütungen für die Vereinstätigkeit | Seite 4 |
| 4. § 3 | Mitgliedschaften | Seite 4 |
| 5. § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft | Seite 5 |
| 6. § 5 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite 5 |
| 7. § 6 | Rechts- u. Ordnungsmaßnahmen | Seite 6 |
| 8. § 7 | Mitgliedsbeiträge | Seite 6 |
| 9. § 8 | Geschäftsjahr | Seite 6 |
| 10. § 9 | Organe des Vereins | Seite 6 |
| 11. § 10 | Mitgliederversammlung | Seite 7 |
| 12. § 11 | Vorstand | Seite 8 |
| 13. § 12 | Haftung des Vereins, der Organe und Mitglieder/Versicherungsschutz | Seite 8 |
| 14. § 13 | Kassenprüfung | Seite 9 |
| 15. § 14 | Jugendordnung | Seite 9 |
| 16. § 15 | Platzwart des Vereins | Seite 9 |
| 17. § 16 | Auflösung des Vereins | Seite 10 |
| 18. § 17 | Schlussbestimmungen | Seite 10 |

Satzung für den Bogensportverein

BOW e.V. - Bogensport Ost Westfalia

§ 1 Name und Sitz

1 Der Verein führt den Namen

BOW e.V. – Bogensport Ost Westfalia

2 Der Sitz des Vereins ist Löhne.

3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht

Bad Oeynhausen

eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Bogensports durch regelmäßige Trainingsstunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausbildung von Bogenschützen und die Teilnahme an Wettkämpfen nach den Regeln der Dachverbände (F.I.T.A, DBSV sowie dem DSB), des weiteren durch den Aufbau einer Jugendabteilung. Außerdem werden Bogenturniere aufgrund der Wettkampfordnungen der/des F.I.T.A., DBSV und des DSB ausgerichtet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung für den Bogensport tritt der Verein in der Öffentlichkeit auf. Es werden Vorträge, Seminare und Kurse, sowie Ausbildungsveranstaltungen im Bereich Bogensport angeboten. Diese Angebote werden mit Schulen, Volkshochschulen und anderen Organisationen, im Rahmen der Möglichkeiten der dafür qualifizierten Vereinsmitglieder, durchgeführt.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushaltes auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Von der Mitgliederversammlung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2 Der Verein besteht aus :
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 3 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4 Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 5 Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- 6 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 2 Nach der Antragsstellung beginnt eine Probezeit von 6 Wochen. Innerhalb dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft durch Vorstandsentscheid sofort beendet werden, wenn das neue Mitglied:
 - sich nicht in die Vereinsgemeinschaft einfügt
 - sich undiszipliniert im Training und gegenüber anderen Mitgliedern verhält
 - den anderen Mitgliedern Schaden zufügt
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 2 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss fristgerecht durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand erklärt werden. Die fristgerechte Kündigung muss bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres unterscriben vorliegen. Die Mitgliedsausweise für die Fachverbände BVNW und WSB gehören zur fristgerechten Kündigung und sind beizulegen.
- 3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat. Das gilt auch bei juristischen Personen, wenn gemäß § 3 die Mitgliedschaft erlaubt ist.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeit nicht wahr, kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeit nicht wahr, kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

- 5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind umgehend zurückzugeben.

§ 6 Rechts – u. Ordnungsmaßnahmen

- 1 Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand gegen Mitglieder Vereinsstrafen verhängen.
- 2 Vereinsstrafen sind:
 - a. Ermahnungen
 - b. schriftlicher Verweis
 - c. Geldbußen
 - d. befristeter Entzug der Mitgliedschaftsrechte
- 3 Eine Vereinsstrafenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, kann weitere Sanktionsmaßnahmen vorsehen, insbesondere das Verfahren unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge ausschließlich per Lastschriftinzug. Er kann weiterhin Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3 Alles Weitere regelt die Finanzordnung, die Anlage der Vereinssatzung ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- 3 Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in der Regel elektronisch per Email, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist mit schriftlicher Vollmacht übertragbar.
- 5 Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierfür als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Das Sitzungsprotokoll ist unverzüglich anzufertigen und im internen Bereich der Homepage bekannt zu geben.
- 9 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresausgaben
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestätigung des Jugendleiters
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Protokollführer/in
- 2 Der **geschäftsführende** Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
- 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft, oder als Einzelperson durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart/in, als geschäftsführender Vorstand, vertreten.
- 4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die 1.Vorsitzende und der, die Schriftführer/in werden in den Jahren mit ungerader Endzahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 5 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Haftung des Vereins, der Organe und Mitglieder/Versicherungsschutz

1. Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen und Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Vergütung 500,00 € pro Jahr nicht übersteigt, haften für von ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Schäden gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nicht; es sei denn sie handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.
2. Ist ein Organ des Vereins einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die

Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich, nicht jedoch für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Ausübung der sportlicher Aktivitäten im Vereinsrahmen, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei sonstigen Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht ohnehin durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
4. Der Verein hat für die für ihn im Sinne der vorstehenden Regelungen tätigen Personen in angemessenem Umfang für eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung zu sorgen, soweit angemessener Versicherungsschutz nicht bereits durch übergeordnete Verbände bereitgestellt wird.“

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Jugendordnung

- 1 Die Jugendgruppe kann von einem Jugendwart betreut werden. Er ist Hauptträger der gesamten Jugendarbeit.
- 2 Nur ein qualifiziertes Mitglied kann das Amt eines Jugendwartes übernehmen.
- 3 Der Jugendwart ist gegenüber dem Vorstand für seine Tätigkeit voll verantwortlich. Er wird nur von den Jugendlichen gewählt und von der Versammlung bestätigt.
- 4 Er hat die Aufgabe, Training und Wettkampf nach gültigen Richtlinien zu leiten, durchzuführen und zu überwachen.
- 5 Verstöße gegen die Jugendordnung können mit Verwarnung, in schweren Fällen mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§ 15 Platzwart des Vereines

- 1 Der Platzwart hat für das Aussehen der Vereinsanlage zu sorgen. Dabei obliegt ihm auch der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage.
- 2 Er ist verpflichtet, die Bogensportanlage in regelmäßigen Abständen zu mähen/mähen zu lassen und die Materialien zu pflegen, bzw. gegebenenfalls zu erneuern. Dabei soll er vereinsinterner Hilfskräfte beteiligen.

Dies entbindet nicht von einer Mitverantwortung jedes einzelnen Mitgliedes, Schäden umgehend zu melden oder selbst und sofort zu beheben.

- 3 Das Auf- und Abbauen der Scheiben, sowie jegliche anfallenden Arbeiten unterstehen seiner Aufsicht und Entscheidung.
- 4 Der Platzwart hat keine Berechtigung, Zusagen an Dritte zu tätigen, die in vereinsorganisatorischer oder finanzieller Hinsicht nicht mit dem geschäftsführenden Vorstand besprochen wurde.
- 5 Die aktive Außensaison soll in der Regel den Zeitraum vom 01.April bis zum 30.Oktober des laufenden Jahres nicht überschreiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird der Verein durch die Mitgliederversammlung laut Vereinsatzung aufgelöst, fällt das verbleibende Vereinvermögen dem Bogensport Verband NW (BVNW) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck, insbesondere zur Förderung der Bogensportjugend des Bezirks 7 – Ostwestfalen – zu verwenden hat.

Eine Aufteilung unter den Mitgliedern des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 17 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.2010 in Löhne beschlossen.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart

Protokollführer

Löhne, 05.03.2010

Finanzordnung des Bogensportvereins BOW e.V. - Bogensport Ost Westfalia -

§ 1 Geschäftsjahr, Gültigkeitsdauer und Haushaltsplan

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Diese Finanzordnung ist gültig ab dem 05.03.2010.
- 3 Für die Abwicklung der Kassengeschäfte beschließt die Jahreshauptversammlung für jedes Jahr, auf Vorschlag des Vorstandes, einen Haushaltsplan.
Nicht ausgeschöpfte Etatansätze sind übertragbar.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

| | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Der Grundbetrag beträgt pro: | Monat / Jahr |
| | Erwachsene | 7,50 € / 90,00 € |
| | Senioren ab 70. Lebensjahr | 5,00 € / 60,00 € |
| | Jugendliche von 15-18 Jahren, Auszubildende, Studenten bis 27 Jahre | 4,00 € / 48,00 € |
| | Kinder / Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 3,00 € / 36,00 € |
| | Fördermitglieder *) | -- / 20,00 € |
| | Ehrenmitglieder | kostenfrei |

- *) Fördermitglieder werden vom Vorstand auf Antrag aufgenommen. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliederbeitrag, haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und sind von den vereinsinternen Arbeitsstunden befreit. Die Zugehörigkeit zum Dachverband WSB kann bestehen bleiben.

Die Fördermitgliedschaft von natürlichen Personen kann jederzeit vom Vorstand in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden, sofern für das Mitglied ein Aktivplatz frei ist. Dazu ist ein schriftlicher Antrag des Mitgliedes erforderlich.

Eine aktive Mitgliedschaft kann vom Vorstand in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden, wenn ein ausreichender Grund vorliegt. Darüber entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Antrages.

- 2 Wenn mehrere Personen eines Haushaltes Mitglieder sind, zahlt:
- | | |
|------------------------|-------------------------------|
| das 1. Mitglied | 100 % |
| das 2. Mitglied | 100 % |
| jedes weitere Mitglied | bis 14 Jahre ist beitragsfrei |

Grundlage der Berechnung ist das tatsächliche Lebensalter zum Stichtag 01.01. des Abrechnungsjahres. Die vorgenannten Beiträge wurden auf der Gründungsversammlung vom 12.11.2003 beschlossen.

- 3 Gültig für die Beitragsberechnung des Jahres 2011
(wird jährlich aktualisiert)

| | Geburtsjahr: |
|----------------------------|--------------|
| Kinder bis 6 Jahren | 2005 |
| Schüler 7 – 14 Jahren | 1997 |
| Jugendliche 15 – 25 Jahren | 1993 |
| Erwachsene ab 19 Jahren | 1992 |

In den Mitgliederbeiträgen sind die Verbandsabgaben für den WSB und BVNW enthalten. Die Beiträge sind für aktive und passive Mitglieder in gleicher Höhe zu entrichten und werden ausschließlich durch das Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

- 4 Fallen beim Lastschriftinzugsverfahren Rückbuchungen an, die auf fehlende Kontodeckung, eigene Rückforderung oder ähnliches zurückzuführen sind, werden Gebühren fällig.
Diese Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Rückbuchungsgebühr der Sparkasse *)
+ Gebühr für die erneute Lastschrift *)
+ Bearbeitungsgebühr des Bogensportvereins in Höhe von 25,00 Euro

*) Höhe der Gebühr richtet sich nach AGB der Sparkasse Herford

Diese Gebührenregelung ist nicht an den Mitgliedsbeitrag gebunden. Sie fällt bei jedem Lastschriftinzugsverfahren an, Startgelder, Einkäufe auf Vereinsrechnung, Mitgliederbeitrag, etc., und ist damit nicht zweckgebunden.

- 5 Sollte eine Lastschrift wiederholt zurückgebucht werden, so fallen Gebühren in doppelter Höhe an. Anschließend wird in einer Vorstandssitzung über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Bogensportverein entschieden. Dabei bleibt die Forderung inklusive der angefallenen Gebühren bestehen und wird gegebenenfalls auch rechtlich eingeklagt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- 1 **Übungsleiter:**
Die Übungsleiter/Übungsleiterinnen können pro geleisteter Übungsstunde (=60 Minuten) eine Entschädigung geltend machen, sofern er/sie nicht die Ausbildungskosten vom Verein erstattet bekommen haben. Die Abrechnung erfolgt 2-mal im Jahr auf Vereinsvordruck. Die Höhe der Entschädigung beträgt z. Zt. 200 € maximal.
- 2 **Vorstandsmitglieder:**
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten pro Jahr eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €
- 3 In jeder Mitgliederversammlung wird entschieden, ob für das vergangene Sportjahr Fahrtkosten und Startgelder gezahlt werden.
Ab 2005 trägt der Verein alle Startgelder für die Meldungen zur Deutsche Meisterschaft. Ab 2007 werden die Startgelder für Mannschaftsmeldungen bei Turnieren des WSB/DSB und des BVNW/DBSV, bis auf Widerruf, vom Verein übernommen
- 4 Der Widerruf der Aufwandsentschädigung ist von der Mitgliederversammlung zustimmungspflichtig.

§ 4 Arbeitsstunden

1. Angesetzte gemeinsame Arbeitsstunden, insbesondere im Bereich Außengelände, sind abzuleisten ohne Rücksicht auf eigene Benutzung der Außenanlage.
2. Das Fernbleiben ohne triftigen Grund bei angesetzten Gemeinschaftsarbeiten kann finanziell in Rechnung gestellt werden. Insbesondere, wenn durch zu geringe Teilnahme/Mitarbeit Arbeiten an Dritte vergeben werden müssen und somit zusätzliche Kosten entstehen.

Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Notwendigkeit und der finanziellen Mittel des Vereines Änderungen sofort zu beschließen, die aber von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart

Protokollführer

Löhne, 11.03.2011